

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in Selbstverwaltungsangelegenheiten
- Verwaltungsgebührensatzung -
der Gemeinde Mutterstadt
Vom 08. Dezember 1998**

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung (GemO),
§ 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz (LGebG),
jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung in
Selbstverwaltungsangelegenheiten**

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Gemeinde Mutterstadt Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mutterstadt, den 08. Dezember 1998
Gemeindeverwaltung:
E. Ledig
Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 17. Dezember 1998.

1. Satzungsänderung vom 24. September 2001; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 18. Oktober 2001 (mit Wirkung vom 01. Januar 2002). Änderung der Anlage.

2. Satzungsänderung vom 23. Februar 2015; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 05. März 2015 (mit Wirkung vom 01. Januar 2015). Änderung der Anlage.

3. Satzungsänderung vom 22. Mai 2018; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 31. Mai 2018 (mit Wirkung vom 01. Juli 2018). Änderung der Anlage.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in
Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Gemeinde
Mutterstadt

Gebührenverzeichnis

<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/€</u>
1. Stellungnahmen zu Bauvorlagen nach § 67 a LBauO	0,5 v.T. der vom Planvorleger ermittelten und auf volle 100.000,00 € aufgerundeten Nettobaukosten. Sind die Baukosten erkennbar unrichtig oder unvollständig ermittelt, kann die Verwaltung eine Schätzung nach Erfahrungswerten vornehmen.
2. Schriftliche Stellungnahmen zu Bauanfragen, die keine förmlichen Baueingaben i. S. §§ 62 bis 67 a LBauO sind	bei Klärung auf Verwaltungsebene 50,00 €, bei Einbeziehung eines beschließenden Gremiums 100,00 €
3. Zeugnis über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht	0,5 v.T. des auf volle 100.00,00 € aufgerundete Wert des Rechtsgegenstandes
4. Genehmigungen von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen im Sanierungsgebiet nach § 144 BauGB	0,5 v.T. des auf volle 100.000,00 € aufgerundete zeugnispflichtigen Vertragswertes
5. Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB, für Vorrangseinräumungen	0,5 v.T. des auf volle 100.000,00 € aufgerundete zeugnispflichtigen Vertragswertes
6. Einleiterlaubnis nach der Entwässerungssatzung	Erlaubnisbescheid einschließlich einmaliger Abnahme des Anschlusses mit Revisionseinrichtung, je Einleitungsstelle 100,00 €, für jede weitere Inaugenscheinnahme 50,00 €
7. Bescheinigungen über Erschließungskosten und sonstige Grundstücksbelange	50,00 €
8. Unbedenklichkeitsbescheinigung	20,00 €
9. Zeugnis über die Genehmigungsfreiheit nach § 172 BauGB	0,5 v.T. des auf volle 100.000,00 € aufgerundete zeugnispflichtigen Vertragswertes
10. Aufgrabungsgenehmigung	20,00 € für kleinere Maßnahmen (Hausanschlüsse, Baugruben, Leitungen inkl. Straßenquerungen bis 50 m Länge), 50,00 € für mittlere Maßnahmen (Leitungen inkl. Straßenquerungen bis 100 m Länge),

100,00 € für große Maßnahmen (Leitungen
inkl. Straßenquerungen bis 250 m Länge),
100,00 € für jede weitere 250 m angefangene
Länge.